

**Satzung
zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses
nach dem Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzausschußsatzung vom 18.09.1992)**

in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) und § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 366) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 16. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses

- (1) Für die Beratung und Beschlußfassung über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Planungs- und Bauausschuß zuständig.
- (2) Der Planungs- und Bauausschuß kann bei Bedarf Vertreter von Fachorganisationen bzw. sachkundige Bürger oder sachkundige Einwohner zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 2

Entscheidungsbefugnisse

- (1) Dem Planungs- und Bauausschuß wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes;
 - b) Entscheidung über die Änderung der Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes;
 - c) Entscheidung über Denkmalpflegepläne gemäß § 25 des Denkmalschutzgesetzes;
 - d) Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 5.000,- € gewährt wird.
- (2) Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes und
 - b) Gewährung von Zuschüssen, soweit im Einzelfall ein Betrag von nicht mehr als 5.000,-€ gewährt wird.

§ 3

Anhörungsrecht

Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 30 des Denkmalschutzgesetzes bzw. vor Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 32 des Denkmalschutzgesetzes ist der Planungs- und Bauausschuß zu hören.

**§ 4
Inkrafttreten*)**

*) Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 05.11.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(...)

1. Änderung vom 05.11.2001 (Amtsblatt Nr. 23 v.08.11.2001)